

<sup>11</sup> Preuß. Adelsdiplom vom 29. Oktober 1804 für den Geh. Hofrat Friedr. Christian Forckenbeck (1742–1820) und vom 8. November 1804 für Max. Forckenbeck (1749–1820). Beide waren schon am 26. Februar 1804 in den Reichsadelstand erhoben worden.

Zur Nobilitierung war zunächst auch vorgesehen, aber nachträglich wieder gestrichen: „Der Hof Rath Sprickmann, der als Gelehrter bekannt und dessen Sohn ein ansehnliches Vermögen erheurathet hat.“

529. Stein an Schulenburg

Münster, 4. Juni 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh., dat. 10. Mai 1803. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXI. Nr. 14. Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 205 ff. Nach dem Konzept. – Ebenso auch I. S. 471 ff. und hier.

*Bildung der Kriegs- und Domänenkammer für Münster und Paderborn nach dem neuen Ressort-Reglement vom 2. April 1803. – Es wird zunächst noch einmal eingehend die bestehende Landesverfassung geschildert und sodann Steins Vorschlag zur Organisation der neuen Behörde entwickelt. Beides stimmt weitgehend mit dem Bericht vom 2. März 1803 überein, nur sind in der vorliegenden Denkschrift die Ausführungen über die lokale Verwaltung des platten Landes knapper, die sachlichen und personellen Darlegungen über Geschäftskreis und Zusammensetzung der neuen Kammer ausführlicher gehalten; insbesondere ist auch die Frage nach dem Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt gründlicher behandelt. Auch in dieser Denkschrift wird im Personellen und im Sachlichen eine möglichst schonende Überleitung unter Anlehnung an bestehende Verhältnisse und durch Übernahme bewährter münsterscher Beamter befürwortet, letzteres mit Rücksicht auf „das Eigenthümliche der Verhältnisse eines saecularisirten Landes“ und in der Absicht, „die Kräfte dessen Bewohner möglichst zu benutzen und gemeinnützig zu machen und ihre Neigung zu gewinnen“. – Kritik des Ressort-Reglements von 1803. Zu den vordringlichsten Aufgaben der Kammer wird die möglichste Beschleunigung der Gemeinheitsteilung gerechnet.*

*Auf den ersten, rein darstellenden Teil der Denkschrift wurde hier verzichtet; der zweite mit Steins positiven Anregungen und Vorschlägen unter Weglassung einiger Wiederholungen wiedergegeben.*

Der von Euer Excellenz unter dem 28. April a. c. von mir abgefoderte Plan wegen Bildung der Münster Paderbornschen Cammer läßt sich nunmehr entwerfen, da von sämtlichen Münsterschen Landes Collegien die Darstellung ihres Geschäfts Crayßes, das Verzeichniß ihrer Mit Glieder, deren Gehälter und ihrer Unterbehörden eingereicht sind und da das Reglement dd. Berlin, den 2. April 1803 die Art bestimmt, wie die Geschäfte zwischen den Landes Collegien, der Cammer und Regierung, vertheilt werden sollen.

Der Bericht des Geheimen Raths von Sobbe d. d. [13. December 1802] enthält die Landes Stellen, denen die Verwaltung der Justitz anvertraut ist, und es bleibt also nur übrig, diejenige Behörden anzuzeigen, so die Landespolizey, Finanzen und die geistliche Sachen in diesem Lande bisher verwaltet haben [...]:

Münstersche Landespolizey und geistliche Behörden<sup>1</sup>.

Umformung der münsterschen Landespolyzey Behörden nach dem Ressort Reglement d. d. 2. April 1803.

Wendet man die im Ressort Reglement dd. Berlin, 2. April a. c. enthaltene Grund Sätze über die Bildung der Landes Collegien und über ihr Verhältniß unter einander auf die hiesige Behörden an, so giebt es folgende Resultate. Der Geschäfts Crayß der Cammer<sup>2</sup> umfaßt

1) alle Militair Angelegenheiten, 2) Finanz Verwaltung, 3) Polyzey Verwaltung, 4) Ober Aufsicht über alle Corporationen und öffentliche Anstalten, 5) öffentliche Erziehung, 6) Zensur, 7) die Consistorialia der Protestanten und das jus circa sacra in Ansehung der catholischen Kirche, die aber ihre besondere geistliche und Consistorial Einrichtung behält.

Es umfaßt also der Geschäfts Crayß der Kriegs und Domainen Cammer den des Geheimen Raths, der Hof Cammer (mit Ausschluß der Jurisdiction über die Juden), des Geheimen Kriegs Raths, insofern er nicht denen Regimentern selbst überwiesen ist, der Landpfennig Cammer Deputation, Landtags Deputation u. s. w.

Diese Collegien würden also aufgelöst, ihre Mit Glieder entlassen, die brauchbare wieder angestellt, das neue Kriegs und Domainen Cammer Collegium gebildet, ihm Cassen und Registraturen übergeben und denen Unterthanen diese Verhältnisse bekannt gemacht.

Die Entwerfung des Plans zur Bildung des Cammer Collegii erfordert die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder und Subalternen, Größe ihrer Gehälter, die Auswahl der Persohnen, die Festsetzung der Dienstformen, die Bestimmung der Unterbehörden.

Anzahl der Mitglieder der Kriegs und Domainen Cammer. Die Größe und Zusammensetzung eines Cammer Collegii hängt ab von dem Umfang seiner Geschäfte, und dieser läßt sich ohngefähr beurtheilen nach der Bevölkerung, der Summe der Abgaben der Städte, der Garnisonen und denen sonst bekannten Provinzial Verhältnissen.

*Es folgt nun die schon S. 652 f. (Nr. 521) abgedruckte Berechnung der Bevölkerung und des Steueraufkommens in Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen. Das letztere ist etwas abweichend mit 832 985 (statt 854 117) Th. angegeben. – Das weitere trotz einiger Wiederholungen ungekürzt:*

Von diesen Revenuen erfolgt die Hälfte aus denen Domainen, von denen der größte Theil eine ganz neue innere Einrichtung erfordert, daher denen verwaltenden Behörden mehr Aufsicht und unmittelbare Theilnahme zur Pflicht [zu] machen [ist] als die Erhebung von Steuer und directen Abgaben.

Der Umfang der Provincial Militair Verhältnisse bestimmt sich aus dem Garnisons Stand von 26 Compagnien und 2 Escadron und dem Canton von 36 Compagnien und 2 Escadron.

Die übrige wichtigere Gegenstände der Landesverwaltung sind Verbesserung der Linnen Fabrication, Gemeinheits Theilungen, Holz Cultur, Eröff-

nung und Verbesserung der Communicationen durch Weegebau, Schiffbarkeit der Ems, Lippe.

Mit Rücksicht auf diesen Geschäfts Crayß des Cammer Collegiums, so werden wahrscheinlich von Polyzey und Finanz Sachen jährlich 30 000 Nummern und von geistlichen Sachen, Schul Hoheits Sachen 6000 eingehen. Man wird also brauchen zur Bearbeitung der Finanzen und Polyzey Sachen

- 3 Domainen Rätthe
- 2 Rätthe für Accise und städtische Sachen
- 1 Justitiarium
- 1 Rath zur Forst Jagd Stempel Sachen
- 1 für Fabriquen Weege Wasserbau Salz Sachen
- 2 für Militaria, Canton, Servis, Einquartierung
- und 1–2 Assessoren.

Die Bearbeitung der geistlichen, Schul und Armen Sachen würde wenigstens zwey besondere Rätthe und die Hülfe des Justitiarium [!] erfordern.

Accise und Zoll Sachen würden in dem Collegio von dem Accise und Zoll Rath oder Director bearbeitet; nach den § 5, Nr. 3 des Ressort Reglements sollen zwar die Accise und Zoll Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden überlassen werden, da man aber bereits eingesehen, daß die Verbindung der Accise und Zoll Direction mit der Cammer in Hinsicht auf Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Verwaltungs Kosten von Nutzen sey, da das Südpreußische und Pommersche Provincial Departement hierüber bereits mit dem Accise und Zoll Departement den 5. May 1800 eine solche Verbindung verabredet hatte, auch auf meinen Antrag vom . . .<sup>3</sup> die Zolldirection in Emmerich bereits zu einer ähnlichen Einrichtung die Zustimmung gegeben, so ist zu hoffen, daß in denen Westphälischen Entschädigungs Provinzen eine ähnliche Verbindung stattfinden werde.

Auswahl der Persohnen.

Bey der Auswahl der Mitglieder des Cammer Collegii und seiner Subalternen wird denen ertheilten höchsten Vorschriften gemäß die Auswahl mit der Rücksicht getroffen, daß man möglichst für die Beybehaltung der alten Beamten sorgt, jedoch diesen Zweck so zu erreichen sucht, daß nicht der wichtigere einer verfassungsmäßigen, thätigen und fortschreitenden öffentlichen Verwaltung vernachlässigt werde.

Aus dem Geheimen Rath würden die Geheimen Rätthe Forckenbeck, Druffel und der Rath Scheffer in der Kriegs und Domainen Cammer als Kriegs und Domainen Rätthe anzustellen seyn, der Rath v. Tenspolder als Kriegs Casen Rendant. Die Rätthe v. d. Beck und Callenberg sind bereits zu Mitgliedern der zukünftig zu errichtenden Regierung in Vorschlag gebracht.

Dem Geheimen Rath Graf August Merveld würde der Sitz und Stimme in der Kriegs und Domainen Cammer seinem Wunsche gemäß, ohne ihm darum seine Anwesenheit fortdauernd zur Pflicht zu machen, zu lassen seyn, er ist ein Mann von einem sehr richtigen Urtheil, einer genauen Kenntniß der

Provincial Verfassung und der fortdauernd gute Gesinnungen gegen die Preußische Monarchie geäußert [hat].

Der Münstersche Geheime Kriegs Rath geht ganz ein, sowie auch die Hof Cammer, von der zwey Rätthe, Boner und Gräver, als Administratoren von Liesborn und Marienfelde angestellt sind, die übrige sind nicht brauchbar.

Es ist durchaus erfoderlich, bey denen Landes Collegien Preußische Geschäftsmänner anzustellen, welche die nöthige Bekanntschaft mit den Gesetzen des Staats, seinen Geschäftsformen, mit Fertigkeit in ihrer Anwendung und Betriebsamkeit in der Behandlung der Geschäfte verbinden, und es ist der Sache angemessen, diejenige Geschäftsmänner bezubehalten, welche bereits bey der Organisation gebraucht worden, da sie Gelegenheit gehabt, die Entschädigungsländer in mannichfaltigen Beziehungen kennen zu lernen. Die Kriegs Rätthe v. Rappard, v. Wolframsdorff und v. Schlechtendahl würden also bey dem hiesigen Collegio angestellt und diesen auch ein Rath aus dem Mindenschen Collegio zur Bearbeitung der Lingen und Tecklenburgischen Sachen und ein geschickter, mit denen Gesetzen der Monarchie genau bekannter Justitarius beygeordnet werden, der, wenn gleich der Kriegs und Domainen Cammer keine Gerichtsbarkeit beygelegt ist, dennoch unentbehrlich ist, um für eine gesetzliche Behandlung und Einleitung der die Cammer betreffenden Rechts Angelegenheiten zu sorgen.

Zu dieser so wichtigen Stelle scheint mir einer der zwey folgenden Subjecte geeignet

1) der Clev Märckische Geheime Regierungs Rath v. Bernuth. – Dieser junge Mann hat mehrere Jahre bey der Märckschen Cammer Justitz Deputation sehr gründlich gearbeitet und sich mit den Finanz und Landespolizy Verordnungen bekannt gemacht, er kam sodann als Assessor bey der Regierung nach Posen, von dorten als Assessor der Regierung nach Cleve, wo er der Märckschen Sicherheits Commission beygeordnet wurde und sich durch Thätigkeit und Klugheit so auszeichnete, daß er die Stelle eines Geheimen Regierungs Rath erhielt.

2) Der Regierungs Assessor Mettingh zu Thorn. Er stand als Assessor bey der Lingenschen Regierung, bearbeitete dorten als Marken Theilungs Commissarius der Grafschaft Tecklenburg dieses wichtige Geschäft mit Gründlichkeit, Sachkenntniß, Fleiß und hat sich bereits von denen zwey wichtigen Geschäftszweigen, denen Rustical und Marcal Verhältnissen des Münsterschen auf dem erwähnten Weeg eine vollkommene Kenntniß erworben. Die Leitung des Bauwesens könnte niemand besser anvertraut werden als dem Bau Director Lehmann, dessen Geschäfte sich durch den Verlust der West Seite des Clevischen beträchtlich vermindert haben und dem bereits nach der Verordnung wegen Abkürzung der Dienstformen d. d. Berlin, 22. Februar 1802 die allgemeine Aufsicht über das Bau Wesen im Mindenschen und Hammschen Cammer Departement übertragen ist. Es würde den Geschäfts Gang erleichtern und eine gerechte Belohnung der Verdienste

seyn, die er sich in seiner 25 jährigen Dienstzeit und noch in dem verflossenen Jahr durch die Ausführung des schwierigen Weser und Werrebrückenbaus erworben, wenn man ihn als Kriegs und Domainen Rath in der hiesigen Cammer anstellte [ . . ].

Nach dem § 5 in fine des Ressort Reglements d. d. Berlin, den 2. April a. c. sollen denen Cammern zur Besorgung der geistlichen und Schul Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zugeordnet werden, also ein Pädagoge und ein Canonist.

Der hiesige Professor Kistenmaker ist nach der öffentlichen Meynung ein gründlicher Pädagog, man könnte ihm mit dem Prädicat eines Schul Raths die Bearbeitung der Schul Sachen auftragen.

Der Professor der geistlichen Rechts Schmedding ist ein Mann von gründlichen Kenntnissen und liberalen, von Bigotterie und Mysticism entfernten GrundSätzen, dem man die Bearbeitung der geistlichen Sachen anvertrauen könnte.

Euer Excellenz erlauben mir hier einen Vorschlag ganz gehorsamst zu thun, der von denen angenommenen Geschäftsformen abweicht und nur durch das eigenthümliche der Verhältnisse eines saecularisirten Landes, durch die Absicht, die Kräfte dessen Bewohner möglichst zu benutzen und gemeinnützig zu machen und ihre Neigung zu gewinnen, gerechtfertigt wird.

Es haben nämlich geistliche, Schul Armen Sachen nur eine entfernte Beziehung auf Polyzey und Finanz Geschäfte, insofern nun eine solche Verbindung vorhanden ist, so wird darauf Rücksicht genommen, indem man ihre Verwaltung einem und demselben Collegio und der Leitung desselben Präsidenten anvertraut hat. Man wird aber füglich die Schul Armen und geistliche Sachen in einer besonderen Abtheilung des Collegii bearbeiten können, wenn man über allgemeine GrundSätze und Verordnungen zuerst sich in dem Pleno derselben vereinigt hat.

Diese mit denen Specialien der betreffenden Schul Armen und geistlichen Sachen beschäftigte Abtheilung würde bestehen aus dem Geheimen Rath Druffel für Armen Sachen, dem Professor Schmedding für geistliche Sachen, einem Pädagogen oder Schul Rath und dem Justitiario Camerae.

Diese Abtheilung würde keinen besonderen Director bedürfen, wenn nicht der Zweck zu erreichen wäre, die Kräfte eines gebildeten, angesehenen Mannes dieser Provinz zu benutzen und zwar unentgeltlich, ihn gemeinnützig zu machen und ihn an das Interesse dieses Staats zu binden.

Aus diesen Gründen würde ich ganz gehorsamst vorschlagen, dem Dohmdechant v. Spiegel mit dem Prädicat eines Vize Präsidenten die Direction der Abtheilung des Cammer Collegii anzuvertrauen, welcher geistliche, Armen und Schul Sachen übertragen sind, und ich würde diesen Vorschlag nicht gewagt haben, hätten Euer Excellenz sich nicht bereits in hochdero Schreiben d. d. Hildesheim, d. 8. December a. c. dahin zu äußern geruht: „daß wenn der Dohmdechant v. Spiegel denen Forderungen der veränder-

ten Verhältnisse mit Offenheit, Würde und unermüdlicher Thätigkeit nachzuleben strebt, so wird er auch bey vorfallenden Gelegenheiten zum besten des Ganzen gebraucht werden können, und es sey daher nicht zu bezweifeln, daß dies Zutrauen seinen rühmlichen Ehrgeiz, gemeinnützig zu seyn, reizen und ihn zum Vortheil des Landes in Leben und Thätigkeit setzen werde.“

#### Gehälter.

Die Größe der denen öffentlichen Beamten zu ertheilenden Gehälter wird in Verhältniß stehen müssen mit dem Preiß der Bedürfnisse des Lebens in dieser Stadt und denen Erfodernissen zu einem anständigen und von Nahrungssorgen freyen Daseyn [...].

Das Gehalt des dortigen Cammer Directors<sup>4</sup> ist nach der Anlage 2000 Reichsthaler, der Räthe 1300, 1200, 1000, 800, 600, der Cammer Secretairs, Calculatoren u. s. w. 800, 600, 500, der Canzlisten 600 bis 300.

Münster ist theurer als Minden in Rücksicht der Lebensweise, dem Preiß der Feurung, Miethe, billig ist es, daß die Gehälter verhältnißmäßig erhöht werden, und hierauf habe ich bey denen in der Anlage enthaltenen Vorschlägen Rücksicht genommen.

#### Geschäftsformen.

Man ist in den neuesten Zeiten bemüht gewesen, die Geschäftsformen zu vereinfachen und abzukürzen und wurde nach dem 22. Februar 1802 mit Zustimmung Euer Excellenz eine Instruction für die Westphälische Cammern entworfen. Die darin enthaltene Grund Sätze könnten auch dem hiesigen Cammer Collegio zur Vorschrift dienen, man würde es im Allgemeinen darauf hinweisen, um seinen Inhalt so lange zu befolgen, bis daß zu seiner Zeit eine auf die hiesige Oertlichkeit passende Vorschrift entworfen worden wäre. Diese Grund Sätze sind auch hier, wo die Einrichtungen des Steuer Wesens mit denen im Clev Märckischen geltenden übereinstimmen, sowie die Rustical Verhältnisse mit denen Minden Ravensbergischen, vollkommen anwendbar.

#### Geistliche Verhältnisse.

Das Ressort Reglement dd. 2. April a. c. legt zwar denen Cammern die Ausübung des juris circa sacra bey, denen rechtmäßigen geistlichen Oberen der catholischen Kirche bleibt aber die geistliche Gewalt, potestas ecclesiastica.

Es ist sehr schwehr, die Gränzen der geistlichen Gewalt, die aus denen innern gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirche als Gesellschaft emanirt, und die der Landeshoheit in geistlichen Angelegenheiten zu bestimmen. In einem geistlichen Staat, wo dieselbe Persohn Bischof und Fürst war, wurden diese Gränzen weniger genau beobachtet, als sie in einem weltlichen protestantischen Staat gegen catholische Unterthanen beobachtet werden müssen.

Das Allgemeine Land Recht bestimmt das Verhältniß der geistlichen Gewalt gegen den Staat gesetzlich im II. Theil. Tit. II, doctrinell<sup>5</sup> der catholische Rechtslehrer Riegger, Institutiones juris ecclesiastici P. I., p. 90, 290, 319. P. III. p. 627. P. IV. p. 155.

Die geistliche Gewalt des Bischofs bezieht sich wesentlich auf Reinheit des Dogma, den Gottesdienst, Aufsicht über das Betragen der Geistlichkeit, Aufsicht auf das Kirchen Vermögen.

Der Bischof von Münster übte seine Rechte durch den Weyhbischof oder Vicarium in Pontificalibus aus, in Ansehung der geistlichen Verrichtungen selbst, als Ordination u. s. w., die geistliche Gewalt aber durch den General Vicarium oder Vicarium in spiritualibus.

Sollte es rathsam seyn, die geistliche Gewalt einem einzelnen Mann anzuvertrauen, erhält dieser nicht hiedurch einen zu überwiegenden Einfluß, indem die Geistlichkeit einer großen Diocese allein von ihm abhängig gemacht wird, und wo ist unter denen Geistlichen der Westphälischen Entschädigungsländer ein solcher Mann zu finden, der Thätigkeit, Einsicht, Mäßigung und Anhänglichkeit an die Monarchie in dem Grad vereinigt, daß er dieses Zutrauen verdient?

Es scheint mit rathsamer, für Münster und Paderborn ein Consistorium zu bilden, dem der ganze Inbegriff der geistlichen Gewalt anvertraut wird.

Dieses bischöfliche Consistorium könnte aus dem hiesigen Official zur Mühlen, einem gescheuten, braven Mann, dem Assessor Rettenbacher und dem Paderbornschen Official und dem Canonicus Haase zusammengesetzt, die Mit Glieder des bisherigen Vicariats, welches heftige, bigotte Menschen sind, entfernt werden, und dem verdienstvollen, aber nunmehr bejahrten Freyherr v. Fürstenberg ließe man das Aeußere des Präsidiums.

Nach dem § 3, nr. 3 und § 5, nr. 9 des Ressort Reglements soll über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, der geistlichen Gewalt der Kirche und des juris circa sacra des Staats eine besondere Constitution entworfen werden und stelle ich gehorsamst anheim, ob nicht die Bearbeitung eines solchen Entwurfs dem Gerichts Amts Verwalter Scheffer und dem Official zur Mühlen, beides verständige Geschäfts Männer von gemäßigten Grund Sätzen aufzutragen sey.

Allgemeine Bemerkungen über das Ressort Reglement ao. 1803.

In Ansehung des Ressort Reglements erlaube ich mir noch folgende zwey Bemerkungen

1) wird es auf das Lingen und Tecklenburgische müssen ausgedähnt werden; denn wollte man hier die alte Verfassung beybehalten, so behält die Münstersche Cammer die Gerichtsbarkeit in denen ihr nach dem Ressort Reglement anno 1794 beygelegten Sachen und insbesondere über sämtliche Königliche Eigenbehörige.

2) Nach der bisherigen Verfassung wurden Gemeinheits und Marken Theilungs Sachen gemeinschaftlich von beiden Landes Collegien behandelt, welches einen schleppenden Geschäfts Gang veranlaßte, und aus der einseitigen Entscheidung solcher, meistens oeconomischen Sachen entstanden oft ganz widersinnige Resultate. Das Nachtheilige einer solchen Geschäftsführung ist

von der Mindenschen Cammer ausführlich mehrmahlen dargestellt worden, und noch neuerlich haben die zur Entwerfung der Gemeinheits Theilungs Grund Sätze für das Clevische ernannte Commissarien aus denen beiden Landes Collegien und Ständen dahin angetragen, daß das Gemeinheits Theilungs Geschäfte aus einer Justitz Cameral und ständischen Mit Gliedern zusammengesetzten Commission anvertraut und von denen Landes Collegien getrennt werde. Auf ähnliche Art ist man bey dem Verkoppelungs Geschäfte im Lauenburgischen verfahren und neuerlich im Lüneburgischen, worüber unter dem 25. Juny 1802 ein sehr lehrreiches, durchdachtes, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffendes Gesetz entworfen.

Die Aufhebung der Gemeinheiten ist für das hiesige Cammer Departement eine Sache von der größten Wichtigkeit, es hängt der Fortgang der Landes Cultur allein von ihr ab, es muß sowohl die dieses Geschäfte betreffende Gesetzgebung möglichst vervollkommenet als auf die Bildung zweckmäßig eingerichteter Behörden, die diese Gesetze anwenden, Rücksicht genommen werden.

Wegen Bildung der landrätthlichen Crayße beziehe ich mich auf den Inhalt des besondern Pro Memoria und stelle ich ganz gehorsamst anheim, ob nicht

- 1) die Zahl und Größe der Crayße,
- 2) die landrätthliche Dienst Verhältnisse im Allgemeinen und
- 3) die Aufhebung der drosteylichen Rechte des Dohm Capituls und die Übertragung derselben an die Land Räte zu bestimmen.
- 4) die Einrichtung der landrätthlichen Behörden übrigens der zukünftigen Cameralbehörde zu überlassen. Diese Einrichtung muß aber balde statt haben, da das Amt Rheine Bevergern zersplittert und der bisherige Amts Drost und Amts Rentmeister in dem District des Herzogs von Loos wohnt, auch der Amts Drost des Amts Wohlbeck, Graf v. Merveld, nach der Anlage, die er mir zur weiteren Beförderung an Euer Excellenz zugestellt hat, seine Stelle als Amts Drost niederzulegen den Entschluß gefaßt hat, jedoch den Wunsch äußert, Sitz und Stimme in dem Cammer Collegio beyzubehalten, dessen Genehmigung ich der Fürsorge Euer Excellenz zu empfehlen wage, da der Graf Merveld ein durch seine Kenntnisse von der Landesverfassung, Thätigkeit und sein vernünftiges, der Lage der Sachen angemessenes Betragen sehr schätzbarer und in diesem Lande allgemein geachteter Mann ist.

<sup>1</sup> Stein gibt nun die, wie eingangs erwähnt, mit der Denkschrift vom 2. März 1803 weitgehend übereinstimmende Darstellung der Landesverfassung des Bistums Münster, nur werden hier zuerst die Kompetenzen des dort vergessenen Rats als der obersten Verwaltungsbehörde der fürstbischöflichen Regierung behandelt. „Zu seinem Geschäfts Crayß gehören Gränz und Hoheits Sachen, allgemeine Landespolizey, insbesondere Feuer Armen Sicherheits Innungs Handels Polizey, Marsch Einquartierungs [Sachen?], Extraordinarien Steuer, Contributions Weege Vorfluth Gemeinheits Theilungs Sachen, Aufsicht über die

*Pfennig Cammer, Zensur des Intelligenzblattes, des Theaters, Publication der gedruckten landesherrlichen Verordnungen.*<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Im Original nicht hervorgehoben.

<sup>3</sup> Lücke in der Vorlage.

<sup>4</sup> In Minden.

<sup>5</sup> Im Original nicht hervorgehoben.

530. Stein an Schulenburg

Münster, 4. Juni 1803

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Fach 1. Nr. 2. Konzept. Eigenh., dat. 21. Mai 1803. – Ausfertigung (wörtlich übereinstimmend) eigenh. ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. Nr. 2. Vol. 1. – Erstdruck I. S. 481 f. (nach der Ausfertigung). – Hier nach dem Konzept unter Wegfall des letzten Absatzes.

*(Behandelt zunächst die administrative Vereinigung der Abteien Essen, Werden und Eltern mit Cleve-Mark). – Das neue Ressortreglement und seine Anwendung auf geistliche und Schulsachen. Stein befürwortet die Bildung eines Provinzial-schulkollegiums, Einführung von Schul- und Kirchensitationen. – Geschäftskreis der Richter und Receptoren. – Magistratsverfassung von Essen.*

[. . .]

Es wird nothwendig seyn zu bestimmen, ob das Ressort Reglement d. d. Berlin, den 2. April a. c. in Ansehung aller geistlichen Sachen oder nur in Ansehung der Catholischen im Clev-Märckischen Cammer Departement angewandt werden solle?

Nach der dem Herrn Geh. Rath v. Sobbe durch des Herrn Groß Canzler Excellenz mit getheilten Cabinets-Ordre d. d. Potsdam, den 10. May a. c. soll „bey der Regierung zu Münster und zwar in ihrem ganzen Jurisdictionis Bezirk das neue Ressort Reglement in Anwendung gebracht werden.“

Es sind also der Clev Märckischen Cammer zur Verwaltung der Erziehungs Armen und geistlichen Angelegenheiten nach dem Schluß des § 5 des Ressort Reglements sachverständige Mit Glieder beyzuordnen, und könnte man gegenwärtig dem so lange gefühlten Bedürfniß eines zweckmäßig organisirten Provincial Schul Collegii mit Anwendung der erforderlichen Modificationen abhelfen, worüber in dem Jahr 1799 nach dem Inhalt der sub petito remissionis anliegenden Acten so vieles verhandelt wurde, aber wegen damaliger Ressortverhältnisse der Cammer und Regierung nicht zur Ausführung gebracht werden konnte [. . .].

Die Beschwerde in der Grafschaft Marck war allgemein und, wie es scheint, gegründet, daß man bisher auf die Armen und Lehr Anstalten und auf die Erhaltung einer angemessenen Disciplin unter der protestantischen Geistlichkeit nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwandt habe, und folgt daraus die Nothwendigkeit [. . .], eine Kirchen und Schul Visitation durch die neu angeordnete Behörde vornehmen zu lassen.

Die Organisations Commission schlägt in ihrem Plan d. d. 8. May a. c. vor, die Verwaltung der Landes Polyzey denen Receptoren in erster Instanz zu übertragen, da man aber nicht Land Gerichte bilden, sondern Richter anzustellen die Absicht [hat], so halte ich es für zweckmäßiger, denjenigen Theil der Polyzey, der eine Kenntniß der Gesetze und eines auf die Prozeß Ordnung gegründeten Verfahrens voraussetzt, und wo die Bestimmung der Grenzen zwischen Justitz und Polyzey Sachen unmöglich ist, denen Richtern,